

Gestaltungsmöglichkeiten im Ehe- und Erbrecht



Doris Graf
Dipl. Treuhandexpertin

Planen Sie Ihre Hochzeit oder sind Sie bereits verheiratet, sind glücklich und verliebt? Da denkt man ungern an die Auflösung der Ehe, sei es durch Scheidung oder Tod. Doch genau jetzt, in diesem Zeitpunkt ist es wichtig, dieses Thema aufzugreifen und miteinander offen darüber zu diskutieren.

Welche Ziele verfolgen Sie im Zusammenhang mit Ihrem Vermögen?

Ab der Heirat ist grundsätzlich das Einkommen und die Erträge mit dem Ehegatten zu teilen. Dies kann im Zeitpunkt der Scheidung oder im Todesfall zu Probleme führen, wenn z.B. die flüssigen Mittel in Liegenschaften oder in einer Einzelunternehmung bzw. in Beteiligungen, wie Aktien oder Stammanteile gebunden sind. Im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, ohne entsprechende Verträge / Testamente, kann es vorkommen, dass eine Unternehmung oder allfällige Liegenschaften veräussert werden müssen, um den Ehegatten bzw. die Erben den ihnen zustehenden Anteil finanziell auszugleichen. Um genau das zu verhindern ist der Abschluss eines Ehevertrages, Testamentes oder sogar Erbvertrages sinnvoll und wichtig.

Was soll mit meinem Vermögen bei Scheidung oder Tod geschehen?

Bei Auflösung der Ehe ist als erster Schritt die Aufteilung des ehelichen Vermögens nach den Regeln des ehelichen Güterstandes vorzunehmen. Wenn kein Ehevertrag abgeschlossen wurde, erhält jeder Ehegatte sein Eigengut sowie die hälftige Errungenschaft. Der Nachweis zu welcher Masse ein Vermögenswert gehört, obliegt den Ehegatten. Diese Zuweisung kann nach Bedürfnis des Ehepaars bereits vorgängig mit einem Ehevertrag bestimmt bzw. von der gesetzlichen Regelung zugunsten des überlebenden Ehegatten angepasst werden.

Ist ein Geschäft vorhanden, das weiterbestehen soll? Oder ist das Vermögen in Sachanlagen angelegt?

In einem Ehevertrag kann nebst einem anderen Güterstand, wie Gütergemeinschaft (Gesamtgut wird je hälftig geteilt) oder Gütertrennung (Vermögen beider Ehegatten getrennt), auch die Zuweisung von einzelnen Vermögenswerten vereinbart werden. Es kann beispielsweise die Einzelfirma oder gewisse Beteiligungen sowie die Erträge daraus zu Eigengut erklärt werden, so dass diese bei Auflösung der Ehe nicht mit dem Ehepartner zu teilen sind. Oder die gesamte Errungenschaft kann bei Auflösung der Ehe durch Tod dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden, um diesen gegenüber den anderen Erben besser zu stellen. Ferner kann im Ehevertrag der Mehrwertanteil (z. B. an einer gemeinsam erworbenen Liegenschaft) des Ehepartners ausgeschlossen werden. Ein Ehevertrag ermöglicht Ihnen viel Spielraum um Ihre Bedürfnisse abzudecken.

Wer soll was erben?

Bei Auflösung der Ehe durch Tod ist nach Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Nachlass zu verteilen. Auch hier kann wiederum die Verteilung der Vermögenswerte mit einem Testament oder Erbvertrag bereits heute definiert werden. Es können Zuteilungen, Nutzniessung, Vor- / Nacherbschaften, Vermächtnisse, Erbeinsetzung etc. angeordnet werden. Dies ist ein weiteres Instrument entweder gewisse Vermögensgegenstände zusammen zu halten und an entsprechende Personen zuzuteilen oder den überlebenden Ehepartner meist zu begünstigen. Bei allen Zuteilungswünschen gilt stets zu beachten, dass Pflichtteile von gesetzlichen Erben und nichtgemeinsamen Nachkommen nicht verletzt werden sollten (Herabsetzungsklage). Einzig mit einem Erbvertrag können Erbverzichte und damit die Verletzung von Pflichtteilen herbeigeführt werden, sofern die entsprechenden Erben dem Vertrag zustimmen. Der von Ihnen bestimmte Willensvollstrecker ist für die Durchführung der Erbteilung gemäss Ihrem Testament / Erbvertrag besorgt.

Ein Ehevertrag und Testament kann jederzeit geändert und auf die aktuellen Bedürfnisse angepasst werden.

Gerne bin ich Ihnen bei der Ausarbeitung der Verträge und Testamente, angepasst auf Ihre individuellen Bedürfnisse, behilflich.

DORIS GRAF TREUHAND

Tel. 043 411 55 77
doris.graf@graf-treuhand.ch